

BGer 7B_1018/2025 vom 30. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1018_2025

FR: TF 7B_1018/2025 du 30 octobre 2025

IT: TF 7B_1018/2025 del 30 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Statthalteramt des Bezirks Dielsdorf wies mit Verfügung vom 26. Juni 2025 ein Gesuch von A._____ um Wiederherstellung eines Einvernahmetermins ab. Dagegen erhob A._____ mit einer französischsprachigen Eingabe am 5. Juli 2025 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Dieses forderte A._____ mit Verfügung vom 11. Juli 2025 auf, die Beschwerde innert einer Nachfrist von fünf Tagen ab Erhalt der Verfügung auf deutsch einzureichen. Für den Säumnisfall wurde das Nichteintreten auf die Beschwerde angedroht. Die Verfügung des Obergerichts wurde am 22. Juli 2025 als "nicht abgeholt" an das Obergericht zurückgeschickt. Dieses trat in der Folge mit Verfügung vom 12. September 2025 androhungsgemäss nicht auf die Beschwerde ein.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 25. September 2025 führt A._____ Beschwerde an das Bundesgericht. Er beantragt die Aufhebung der Verfügung vom 12. September 2025.

E. 2

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Das Urteil des Bundesgerichts ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht hat, wie es Art. 42 Abs. 1 BGG zulässt.

E. 3.1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer behauptet, er habe von der Verfügung vom 11. Juli 2025 nie Kenntnis gehabt, bevor diese mit "nicht abgeholt" zurückgeschickt worden sei. Indem die Vorinstanz, ohne seine konkrete Situation zu untersuchen, auf seine Beschwerde nicht eingetreten sei, habe sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Im Übrigen sei eine Frist von fünf Tagen für eine ausserkantonale wohnhafte und nicht deutschsprachige

Person ohnehin unverhältnismässig. Das Nichteintreten verletze die Rechtsweggarantie.

E. 3.3

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (vgl. E. 3.1 hiavor). Er setzt sich nicht rechtsgenügend mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinander, die zum Nichteintreten geführt haben. Insbesondere zeigt er nicht nachvollziehbar auf, inwiefern das Nichteintreten der Vorinstanz rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll und sie in Willkür verfallen wäre bzw. beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Wie die Vorinstanz ausführte, musste der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschwerde mit Zustellungen des Gerichts rechnen. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.